

§ 15

Vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 werden die Zu- und Abschläge nach den §§ 12 bis 14 gleichzeitig angewandt.

§ 16

(1) Die ALM wendet bei der Intervention von Roggen den Sonderzuschlag nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Getreideverordnung an, sofern

1. der Anteil an Auswuchs 2,5 v. H. nicht übersteigt,
2. der Anteil an Bruchkom 5 v. H. und an Kornbesatz 3 v. H. nicht übersteigt,
3. der Anteil durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigter Körner höchstens 0,05 v. H. beträgt,
4. der Anteil durch Trocknung überhitzter Körner höchstens 0,5 v. H. beträgt,
5. die Viskosität einer Sehrot-Wasser-Suspension nach dem Diagramm des Brabender-Amylographen bei mindestens 63 °C im Kurvenhöchstpunkt mindestens 200 Einheiten erreicht.

(2) Weicht das Eigengewicht von Roggen, der für die Brotherstellung verkauft wird, von dem für die Standardqualität maßgebenden Eigengewicht ab, so werden die auf den Interventionsankaufpreis für dieses Getreide anzuwendenden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

kg/hl	in v. H.
Zuschläge	
mehr als 72,0—73,0	0,3
mehr als 73,0—74,0	0,6
mehr als 74,0	0,9
Abschläge	
weniger als 70,0—69,0	0,75
weniger als 69,0—68,0	1,25

§ 17

Die ALM wendet bei der Intervention von Weichweizen den Sonderzuschlag nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Getreideverordnung an, sofern der aus diesem Weizen hergestellte Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt und folgende technologischen und physikalischen Merkmale aufweist:

1. Proteingehalt (N X 5,7) von mindestens 14 v. H. Trockenmasse,
2. Sedimentationswert von mindestens 35,
3. Fallzahl nach Hagberg von mindestens 240 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
4. physikalische Merkmale gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 bis 6.

4. Abschnitt

Interventionsorte

§ 18

Interventionsorte sind die in der Anlage 3 aufgeführten Orte.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

Der Minister
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Dr. Pollack

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

	Weichweizen	Roggen	Gerste
A. Höchster Feuchtigkeitsgehalt	15,0 o/o	15,0 %	15,0 %
B. Höchstanteile der Bestandteile, die nicht einwandfreien Grundgetreide sind, davon höchstens:	12 %	12%	12%
1. Bruchkom	5%	5%	5%
2. Kornbesatz	12%	5%	12%
davon			
a) Schmachtkorn			
b) Fremdgetreide	1		1
c) Schädlingsfraß	15%		15%
d) Keimverfärbungen	1		- J1 -
e) durch Trocknung überhitzte Körner	3%	3%	3%
3. Auswuchs	6%	6%	6%
4. Schwarzbesatz	3%	3%	3%
davon			
a) Fremdkörper (Unkrautsamen)			
— schädliche	0,10 %	0,10 %	0,10%
— andere			
b) verdorbene Körner			
— durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung beschädigte Körner			
— andere			
c) Verunreinigungen			
d) Spelzen			
e) Mutterkorn	0,05 %	0,05 %	—
f) Brandbutten			—
g) tote Insekten und Insektenteile			
C. Mindesteigengewicht	72 kg/hl	68 kg/hl	63 kg/hl
D. Fallzahl nach Hagberg	—	—	—